

17.04.98

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 2. April 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/10333 - den von den Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Peter Enders, Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Wieland Sorge, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Dieter Wiefelspütz, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen
Wiederaufnahmerechts
- Drucksache 13/3594 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 08.05.98

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 359 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987 (BGBl. I S. 1074), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird am Ende von Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

- "6. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

08.05.98**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz nicht seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Die Änderung der Strafprozeßordnung führt zu einer Veränderung des gerichtlichen Verfahrens. Das gerichtliche Verfahren ist aber kein "Verwaltungsverfahren" im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG, so daß das Gesetz entgegen der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Eingangsformel nicht zustimmungsbedürftig ist.

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. April 1998 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.